



Gemeinde
HORW

Anhang 2

REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG DER FAMILIENERGÄNZENDEN KINDERBETREUUNG UND DER SPIELGRUPPEN VOM 23. MAI 2024



Ausgabe
23. Mai 2024



Nr. 863

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung von Horw vom 25. November 2007¹
 - nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1748 des Gemeinderates Horw vom 25. April 2024
-

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Horw unterstützt Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung und Spielgruppen, um die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern und die Vereinbarkeit von Familie, Arbeit und Ausbildung zu erleichtern.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für in Horw wohnhafte Erziehungsberechtigte mit Kindern im Vorschulalter sowie im freiwilligen Kindergarten. Die Kinder besuchen eine anerkannte Kindertagesstätte, werden von anerkannten Tageseltern betreut oder besuchen eine Spielgruppe der Gemeinde.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte unter den nachstehenden Voraussetzungen:

- a) für Betreuungsgutscheine gemäss Artikel 4
 - gemeinsam mindestens 120 % Erwerbstätigkeit bei zwei Erziehungsberechtigten oder
 - gemeinsam mindestens 120 % Erwerbstätigkeit bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person, die mindestens seit zwei Jahren im gleichen Haushalt mit einer Partnerin oder einem Partner lebt oder
 - mindestens 20 % Erwerbstätigkeit bei einem alleinerziehenden Elternteilund
 - mit Kindern im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.
- b) für Spielgruppenbeiträge gemäss Art. 5
 - mit Kindern ab vollendetem drittem Lebensjahr bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.

Art. 4 Kindertagesstätten und Tageseltern

1 Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten oder bei Tageseltern in Form von Betreuungsgutscheinen.

2 Der Gemeinderat legt einkommens- und arbeitspensenenabhängige Beiträge unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze fest:

- a) Der Betreuungsgutschein darf zusammen mit allfälligen Betreuungsbeiträgen der Arbeitgebenden nicht höher sein als der Elterntarif der jeweiligen Betreuungsinstitution.
- b) Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall einen Selbstbehalt bezahlen.
- c) Es werden Beiträge für maximal 246 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

Art. 5 Spielgruppen

1 Die Gemeinde betreibt Spielgruppen.

2 Die Eltern beteiligen sich an den Kosten der gemeindeeigenen Spielgruppen im Rahmen eines Sozialtarifes.

¹ Nr. 100

Art. 6 Weitere Bestimmungen

1 Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung^{1,2} die weiteren Ausführungsbestimmungen.

2 Er kann für Familien in besonderen Lebenslagen vom minimalen Erwerbsgrad gemäss Art. 3 lit. a abweichende Regeln erlassen.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

Horw, 23. Mai 2024

Larissa Lehner
Einwohnerratspräsidentin

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

¹ Nr. 865

² Nr. 866

TABELLE

Änderung des Reglements über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Spielgruppen vom 23. Mai 2024

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	